

Verordnung
über die vorläufige Anwendung eines deutsch-rumänischen Verrechnungsabkommens.

Vom 23. Dezember 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß das in Berlin am 4. Dezember 1940 unterzeichnete Abkommen zur Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Rumänien (Deutsch-rumänisches Verrechnungsabkommen) mit Wirkung vom 4. Dezember 1940 vorläufig angewendet wird.

Der deutsche Wortlaut des Abkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Das deutsch-rumänische Verrechnungsabkommen vom 24. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 453) und die dazu gehörigen vier Zusatzabkommen vom 7. September 1934, 24. September 1936, 9. Dezember 1937 und 10. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. 1935 II S. 647, 1936 II S. 312, 1937 II S. 730 und 1938 II S. 924) sind mit dem 3. Dezember 1940 außer Kraft getreten.

Berlin, den 23. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

* * *

**Abkommen zur Regelung des Zahlungsverkehrs
zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Rumänien
(Deutsch-rumänisches Verrechnungsabkommen)**

Artikel 1

Der Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Rumänien wird in Deutschland ausschließlich durch Vermittlung der Deutschen Verrechnungskasse und in Rumänien ausschließlich durch Vermittlung der Rumänischen Nationalbank abgewickelt. Eine andere Zahlungsweise ist nur zulässig, wenn sie in diesem Abkommen vorgesehen ist oder durch die Vorsitzenden der beiden Regierungsausschüsse vereinbart wird.

Artikel 2

Unter die Bestimmungen dieses Abkommens fallen insbesondere folgende Verbindlichkeiten deutscher Schuldner gegenüber rumänischen Gläubigern und rumänischer Schuldner gegenüber deutschen Gläubigern:

1. Zahlungen für die aus Deutschland nach Rumänien und für die aus Rumänien nach Deutschland eingeführten Waren;
2. Zahlungen für wirtschaftlich gerechtfertigte und übliche Nebenkosten, die in unmittelbarer Verbindung mit dem deutsch-rumänischen Warenverkehr entstehen;
3. Veredelungs- und Ausbesserungslöhne;
4. nach besonderer Vereinbarung der beiderseits zuständigen Stellen sonstige mit dem deutsch-rumänischen Wirtschaftsverkehr in Verbindung stehende Zahlungen;
5. Zahlungen im Versicherungsverkehr einschließlich des Rückversicherungsverkehrs, falls die Verpflichtungen über Reichsmark oder über Lei-

6. die im Abrechnungsverkehr der Post-, Telephon- und Telegraphenverwaltungen sowie der Eisenbahnverwaltungen und Luftverkehrsgesellschaften entstehenden Salden;
7. Bahn- und Binnenschiffahrtsfrachten, die beim Transitverkehr durch Deutschland zu Lasten Rumäniens oder durch Rumänien zu Lasten Deutschlands entstehen, einschließlich der Kosten der Lagerung;
8. die in Deutschland oder Rumänien entstehenden Binnen- und Seeschiffahrtskosten, d. h. insbesondere Hafen- und Raigebühren, Lotsengelder und sonstige Abgaben, Kosten der Ladung und Löschung, ferner Schleppkosten der Schifffahrt sowie Kosten der Lagerung;
9. die in Deutschland und Rumänien entstehenden Schifffahrtsbedürfnisse;
10. Zahlungen für ideelle Leistungen, z. B. Patent- oder Urheberrechtsgebühren, Lizenzen, Filmmieten;
11. Honorare für Journalisten, Lehrer, Künstler, Schriftsteller, Anwälte usw.;
12. Ruhegehälter, Renten und kleinere Zahlungen für andere Zwecke, z. B. an Studierende, Kranke, sowie Unterhalts- und Unterstützungszahlungen;
13. Sach- und Personalausgaben der diplomatischen und konsularischen Vertretungen des anderen Landes;
14. Zahlungen nach Maßgabe des Abkommens über den deutsch-rumänischen Reiseverkehr vom 24. Mai 1935;

15. Erträgnisse (Zinsen, Mieten, Pachten usw.) aus Vermögensanlagen im anderen Lande, wie Darlehen, Bankkredite, Aktien, Gewinnanteile aus Gesellschaftsverträgen, Haus- und Grundbesitz und ähnliches nach Maßgabe der deutschen bzw. rumänischen Devisengesetzgebung.

Artikel 3

Unter die Bestimmung dieses Abkommens fallen außer den in Artikel 2 genannten Zahlungen ferner Zahlungen von Rumänien nach Deutschland für folgende Zwecke:

1. für die Überweisung eingefrorener deutscher Warenforderungen sowie eingefrorener deutscher Kapitalforderungen, die gegenüber rumänischen privaten Schuldnern bestehen;
2. für die Verzinsung und Tilgung der in Deutschland befindlichen Stücke der in der Anlage zu dem Abkommen zur Beilegung der finanziellen Streitfragen zwischen Deutschland und Rumänien vom 10. November 1928 aufgeführten rumänischen Anleihen und Renten sowie der Monopolanleihen und Caisse Commune-Anleihen einschließlich der im Zusammenhang damit entstehenden Unkosten;
3. für sonstige finanzielle Zahlungen der rumänischen Regierung, Behörden und öffentlichen Anstalten, auch soweit solche Zahlungen Devisencharakter tragen.

Artikel 4

Zahlungen, die im beiderseitigen Transithandel zu leisten sind — einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten —, werden nach den Bestimmungen dieses Abkommens behandelt, soweit der Transithändler die Möglichkeit hat, seine sich aus einem derartigen Geschäft ergebenden Verbindlichkeiten im Wege eines Verrechnungsabkommens abzudecken.

Artikel 5

Unter deutschen und rumänischen Waren im Sinne dieses Abkommens sind Waren zu verstehen, die in Deutschland oder Rumänien erzeugt oder wesentlich bearbeitet oder verarbeitet worden sind.

Artikel 6

Warenverkehr im Sinne dieses Abkommens ist:

- a) die Einfuhr deutscher Waren in das rumänische Zollgebiet,
- b) die Einfuhr rumänischer Waren in das deutsche Zollgebiet.

Dies gilt auch für den Fall, daß diese Waren über dritte Länder geliefert werden, sofern sie in diesen Ländern nicht wesentlich bearbeitet oder verarbeitet worden sind.

Artikel 7

Schuldner, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens Zahlungen nach Rumänien zu leisten haben, müssen die geschuldeten Beträge bei Fälligkeit auf das Reichsmarkkonto der Rumänischen National-

bank bei der Deutschen Verrechnungskasse in Reichsmark einzahlen. Wenn die Schuldverpflichtung nicht über Reichsmark lautet, hat der Schuldner den Gegenwert in Reichsmark umgerechnet zu dem Mittelfurs der amtlichen Berliner Notierung oder dem Kurse für innerdeutsche Verrechnung der betreffenden Währung an dem der Zahlung vorhergehenden Börsentage zu zahlen.

Die Deutsche Verrechnungskasse wird die eingegangenen Reichsmarkbeträge laufend der Rumänischen Nationalbank aufgeben.

Die Rumänische Nationalbank wird den rumänischen Begünstigten den Leigegegenwert nach Eingang der Gutschriftsanzeigen unverzüglich in zeitlicher Reihenfolge auszahlen.

Artikel 8

Schuldner, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens Zahlungen nach Deutschland zu leisten haben, müssen die geschuldeten Beträge in Reichsmark begleichen. Die Rumänische Nationalbank wird die Reichsmarkzahlungen aus ihrem Reichsmarkkonto bei der Deutschen Verrechnungskasse leisten lassen. Die Deutsche Verrechnungskasse wird die Zahlungsaufträge nach Eingang unverzüglich in zeitlicher Reihenfolge ausführen.

Soweit die Schuldverpflichtungen nicht über Reichsmark lauten, erfolgt die Umrechnung in Reichsmark jeweils zu dem letztbekanntesten Mittelfurs der amtlichen Berliner Notierung oder dem Kurs für innerdeutsche Verrechnung der betreffenden Währung.

Artikel 9

Vorauszahlungen sind im gegenseitigen Warenverkehr insoweit zulässig, als sie handelsüblich sind.

Artikel 10

Kursverluste, die bei der Zahlung auf dem in diesem Abkommen vorgeschriebenen Wege dadurch entstehen, daß sich die Kurse vom Zeitpunkt der Einzahlung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung ändern, können nach den Bestimmungen dieses Abkommens bezahlt werden, wenn eine dahingehende Vereinbarung zwischen den privaten Vertragsparteien vorliegt.

Zinsverluste, die bei Durchführung der Zahlungen auf dem in diesem Abkommen vorgeschriebenen Wege entstehen, können nicht nachgezahlt werden.

Artikel 11

Die beiderseits zuständigen Stellen werden in wirksamer Weise überwachen, daß die Einführer ihres Landes ihre Zahlungen gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens leisten.

Artikel 12

Zur Einzahlung bei der Deutschen Verrechnungskasse oder der Rumänischen Nationalbank sind nur solche Schuldner berechtigt, welche die nach der deutschen oder rumänischen Devisengesetzgebung erforderlichen Genehmigungen erhalten haben.

Artikel 13

Private Verrechnungsgeschäfte sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Artikel 14

Es bleibt der Deutschen Verrechnungskasse und der Rumänischen Nationalbank vorbehalten, im gegenseitigen Einvernehmen die ihnen notwendig erscheinenden zahlungstechnischen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 15

Sollten sich Fälle ergeben, für welche dieses Abkommen keine befriedigende Lösung bietet, so werden sich die beiderseitigen Regierungsausschüsse miteinander in Verbindung setzen.

Artikel 16

Dieses Abkommen ist in deutscher und rumänischer Sprache mit gleicher Rechtsverbindlichkeit gefertigt und wird im Rahmen des deutsch-rumänischen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 23. März

1935 durchgeführt. Es soll ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll alsbald in Bukarest stattfinden.

Dieses Abkommen tritt nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es wird jedoch mit Wirkung vom Tage der Unterzeichnung ab vorläufig angewandt.

Dieses Abkommen kann unabhängig von dem deutsch-rumänischen Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. März 1935 bis zum 1. jedes Monats zum Monatsende gekündigt werden.

Artikel 17

Tritt dieses Abkommen außer Kraft, so werden die vor dem Außerkrafttreten entstandenen, unter den Verrechnungsverkehr fallenden Zahlungsverpflichtungen noch nach den Bestimmungen dieses Abkommens abgewickelt werden. Über die Einzelheiten werden sich die Regierungsausschüsse unter Wahrung der Interessen der beiderseitigen Ein- und Ausführer verständigen.

Unterzeichnet in Berlin in deutscher und rumänischer Sprache in je zwei Urschriften am 4. Dezember 1940.

Carl Clodius

Grecianu
Dimitriuc

**Verordnung über die vorläufige Anwendung
eines Abkommens über die Ausdehnung des deutsch-rumänischen Verrechnungsabkommens
auf das Protektorat Böhmen und Mähren.**

Vom 23. Dezember 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß das in Berlin am 4. Dezember 1940 unterzeichnete Abkommen über die Ausdehnung der Vereinbarungen über den deutsch-rumänischen Zahlungsverkehr auf das Protektorat Böhmen und Mähren mit Wirkung vom 4. Dezember 1940 vorläufig angewendet wird.

Der deutsche Wortlaut des Abkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 23. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

*

*

*